

Protokoll zum
149. Bochumer Steuerseminar für Praktiker und Doktoranden
vom 10.11.2017*

Dominik Wedel

Dipl. Finanzwirt - Dipl. Jurist

„Rechtsschutz bei überlangen steuerprozessualen Verfahren“

Das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren auf dem (steuer-)verfassungsrechtlichen Prüfstand

*Lukas Schmidt, Wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Steuerrecht, Bochum.

A. Einleitung	3
B. Inhalt und Ablauf des Vortrags	3
C. Grundkoordinaten des Themas.....	4
I. Durchsetzung der Grundrechte mit Hilfe des Justizgewährleistungsanspruchs.....	4
1. Struktur des Justizgewährleistungsanspruchs	4
2. Struktur der subjektiv - öffentlichen Grundrechtspositionen.....	5
3. Rekonstruktion eines grundrechtlichen Justizgewährleistungsanspruchs	6
4. Bestandsaufnahme im Grundgesetz	6
5. Durchsetzung des grundrechtlichen Justizgewährleistungsanspruchs in Art. 19 IV GG	9
II. Ergänzungsverhältnis zum Justizgewährleistungsanspruch der EMRK	9
1. Der konventionsrechtliche Justizgewährleistungsanspruch.....	9
2. Das Verhältnis zum nationalen Justizgewährleistungsanspruch.....	11
D. Das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren.....	11
I. Einordnung des Normkomplexes	11
1. Rezeptionsgeschichte	11
2. Normative Einordnung.....	13
3. Entwicklungsgeschichte der Rechtsprechung.....	14
II. (Steuer-) verfassungsrechtlicher Prüfstand.....	15
1. Aufbereitung des Prüfungsstoffes	15
2. Überprüfung des Primärrechtsschutzsystems (= Verzögerungsrüge).....	15
3. Überprüfung des Sekundärschutzsystems (= Entschädigungsklage).....	17
III. (Steuer-) verfassungskonformer Ausgestaltungsvorschlag	18
1. Vorschlag für ein echtes Primärrechtsschutzsystem	18
2. Vorschlag für ein Sekundärrechtsschutzsystem.....	19
E. Danksagung und Schluss.....	20

A. Einleitung

Herr Prof. Dr. Seer begrüßt die Teilnehmer des 149. Bochumer Steuerseminars und stellt den heutigen Referenten *Herrn Dominik Wedel* vor. Er erklärt, dass *Herr Wedel* heute die wesentlichen Inhalte seiner Doktorarbeit mit dem Titel „Rechtsschutz bei überlangen steuerprozessualen Verfahren“ vorstellen werde. Grundlage für die Anfertigung der Arbeit war das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren.¹ Bei diesem Thema handele es sich nur um eine bedingt praxisrelevante Thematik, da sich die Erledigungszahlen der Finanzgerichte zurzeit auf rund 50.000 Verfahren pro Jahr belaufen. Diese Zahlen haben sich seit dem Höchststand im Jahre 1993 (über 90.000 Verfahren pro Jahr) fast halbiert. Dies müsse nach *Prof. Seers* Auffassung dazu führen, dass die Finanzgerichtsbarkeit die Verfahren in einem begrenzten Zeitraum zur Erledigung bringen könne. Daher dürfe das Problem der überlangen Verfahrensdauer im gerichtlichen Steuerverfahren keine allzu große praktische Bedeutung mehr besitzen, was jedoch keinesfalls gegen eine wissenschaftliche Untersuchung dieser Thematik spreche. Dementsprechend wies *Herr Wedel* auch daraufhin, dass die Untersuchung nicht als umfassende kommentatorische Aufarbeitung sämtlicher praxisrelevanter Einzelprobleme zu verstehen sei, sondern vielmehr einen rechtsdogmatischen bzw. theoretischen Ansatz verfolge.

B. Inhalt und Ablauf des Vortrags

Herr Wedel bedankt sich für die einleitenden Worte von *Prof. Seer* und begrüßt die Teilnehmer des Seminars. Er erklärt, dass im Mittelpunkt seiner Arbeit die verfassungsrechtliche Prüfung der Ausgestaltung des o.g. Gesetzes stehe. Den Prüfungsauftrag hierzu habe er der Gesetzesbegründung des seit Ende 2011 in Kraft befindlichen Gesetzes entnommen:

„Der in diesem Entwurf vorgesehene Entschädigungsanspruch gegen den Staat soll eine Rechtsschutzlücke schließen, die sowohl den Anforderungen des Grundgesetzes als auch denen der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten widerspricht. Das deutsche Verfassungsrecht und das Konventionsrecht garantieren einen gerichtlichen Rechtsschutz in angemessener Zeit. Bei Gefährdungen und Verletzungen dieses Anspruchs

¹ BT-Drucksache 17/3802, 15

müssen Betroffene eine Möglichkeit haben, ihr Recht auf ein zügiges Gerichtsverfahren durchzusetzen und im Falle bereits eingetretener Verzögerungen einen Ausgleich für erlittene Nachteile erhalten. An einer solchen Möglichkeit fehlt es bislang.“

Herr Wedel untersuche in seiner Arbeit, ob der Gesetzgeber die Rechtsschutzlücke auf einfach-gesetzlicher Ebene in Übereinstimmung mit höherrangigem Recht geschlossen habe oder ob die identifizierte Rechtsschutzlücke weiterhin fortbestehe. Die maßgeblichen Anknüpfungspunkte für eine solche Überprüfung seien - unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung - das *Recht* auf Rechtsschutz in angemessener Zeit sowie dessen *Durchsetzung*.

Im Folgenden stellt Herr Wedel den Inhalt seines heutigen Vortrags vor:

Er werde dem Publikum zunächst einen Überblick über die „Grundkoordination“ des Themas verschaffen; hierzu werde er als erstes auf die Durchsetzung der Grundrechte mit Hilfe des Justizgewährleistungsanspruchs eingehen (C. I.). Im Anschluss werde er das Ergänzungsverhältnis zum Justizgewährleistungsanspruchs der EMRK darstellen (C. II.).

Im zweiten Teil seines Vortrags werde er sich mit dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren an sich befassen. Hierzu werde zu Beginn eine Einordnung des Normenkomplexes (D. I.) unter Berücksichtigung der Rezeptionsgeschichte, der normativen Einordnung sowie Entwicklungsgeschichte der Rechtsprechung (v.a. des BFH) vorgenommen. Danach werde die einfach-gesetzliche Ausgestaltung der neuen Rechtsschutzzone (steuer-) verfassungsrechtlich untersucht (D. II.), bevor Herr Wedel einen eigenen (steuer-) verfassungskonformen Ausgestaltungsvorschlag unterbreitet (D. III.).

C. Grundkoordinaten des Themas

I. Durchsetzung der Grundrechte mit Hilfe des Justizgewährleistungsanspruchs

1. Struktur des Justizgewährleistungsanspruchs

Herr Wedel stellt zuvorderst dar, dass das Institut des „Justizgewährleistungsanspruchs“ zwei Strukturmerkmale aufweise: Das *Recht des Bürgers* und die *staatliche Fremdhilfe* zu dessen Durchsetzung. Normativ übersetzt enthalte das Institut im Verhältnis des Bürgers zum Staat folgende „wenn-dann-Struktur“: Wenn sich der Bürger in einem ihm gegenüber dem Staat zustehenden Recht durch den Staat verletzt fühle, dann könne er dieses Recht mit staatlicher Fremdhilfe gegenüber dem Staat durchsetzen.

Dies ergebe eine doppelt subjektiv-rechtliche Kennzeichnung: Das dem Bürger gegenüber dem Staat zustehende Recht müsse ein solches sein, welches ihm als Individuum auch dem Staat gegenüber zustehe (= subjektiv-öffentliches Recht); Indem der Rechtsstaat die bürgerliche

Selbsthilfe zurückgedrängt hat, ist er nicht nur zu staatlicher Fremdhilfe verpflichtet, sondern der Bürger seinerseits auch zur Inanspruchnahme „berechtigt“ (= subjektiv-öffentliches justizielles Recht).

2. Struktur der subjektiv - öffentlichen Grundrechtspositionen

a) Der Schutzgut-Tatbestand als Grundlage des prima-facie Rechts

Ausgangspunkt sei das im Verfassungstext enthaltene Schutzgut, wie es eine Rechtstellung des Bürgers gegenüber dem Staat beschreibt. Das Schutzgut aktualisiere die Verbindlichkeitsanordnung des Art. 1 III GG im Verhältnis des Bürgers gegenüber dem Staat zugunsten einer staatlichen Hauptpflicht. Diese Hauptpflicht des Staates sei damit die Grundlage für das Hauptrecht des Bürgers. Somit bilden die Hauptpflicht des Staates und das damit korrespondierende Hauptrecht des Bürgers den inneren Kern des grundrechtlichen Gewährleistungssatzes. Hierzu treten noch Hilfspflichten bzw. Hilfsrechte.

b) Der Beeinträchtigungs-Tatbestand als Ergänzung des prima-facie Rechts

Herr Wedel erläutert, dass die gerade identifizierten Rechte sich lediglich auf die Anerkennung einer Rechtstellung des Bürgers gegenüber dem Staat beziehen; praktische Konsequenzen ergeben sich hieraus noch nicht. Erst das Hinzutreten eines pflichtwidrigen staatlichen Verhaltens (= Handeln oder Unterlassen) „aktiviere“ das subjektiv-öffentliche Recht des Bürgers. Denn: In der Ausgangssituation des Schutzgut-Tatbestandes stünden sich die Pflicht des Staates und das Recht des Bürgers im Gleichgewicht gegenüber. Es herrsche ein Zustand völliger Konformität. Das Hinzutreten eines pflichtwidrigen staatlichen Verhaltens zerstöre dieses Gleichgewicht. Um dieses Gleichgewicht und damit den Zustand völliger Konformität wieder herzustellen bedarf es einer Korrektur, welche durch die Anwendung eines *repressiven Hilfsrechts* vorgenommen werde.

Ergänzt werde das repressive Hilfsrecht zum einen durch ein *präventives Hilfsrecht*: Dies sei notwendig, wenn der durch das repressive Hilfsrecht intendierte Absicherungseffekt zugunsten der Rechtstellung des Bürgers leerzulaufen drohe, sofern das bevorstehende pflichtwidrige staatliche Verhalten tatsächlich eintrete.

Zum anderen erfolge eine Ergänzung durch ein *kompensatorisches Hilfsrecht* in den Fällen, in denen das pflichtwidrige staatliche Verhalten bereits eingetreten sei und sich bereits so weit zum Nachteil des Bürgers verdichtet habe, dass eine Korrektur überhaupt nicht oder jedenfalls nicht mehr ausreichend möglich sei. Hier bedürfe es nun eines Ausgleichs.

- c) Der Begrenzungs-Tatbestand als Instrument zur Abschichtung vom prima-facie zum definitiv-Recht

Der oben genannte Rechtekanon sei laut *Herrn Wedel* nur mit prima-facie Wirkung behaftet. Eine Abschichtung zum definitiv-Recht sei als ein Kollisionssystem zu erfassen. Anzuknüpfen sei hier an das Verletzungsverhalten des Staates. Dieses Verhalten unterliege - je nach Art der relevanten Beeinträchtigung - einem *Unterlassungs-* bzw. *Handlungsvorbehalt*, im Rahmen dessen der Staat kollidierende Positionen zu seinen Gunsten für sich in Anspruch nehmen könne. Diese *kollisionsauflösende Abwägung* könne somit in eine sog. *Verhältnismäßigkeitsprüfung* übersetzt werden; an dieser Stelle seien das *Untermaßverbot* für den Unterlassungsvorbehalt und das *Übermaßverbot* für den Handlungsvorbehalt zu bemühen, um die Reichweite des vom jeweiligen Vorbehalts gedeckten staatlichen Unterlassens bzw. Handelns zu bestimmen. Werden diese Grenzen unter- bzw. überschritten, so sei die Abschichtung zum definitiv-Recht des Bürgers erfolgt.

3. Rekonstruktion eines grundrechtlichen Justizgewährleistungsanspruchs

Herr Wedel stellt nun dar, dass die Rekonstruktion eines grundrechtlichen Justizgewährleistungsanspruchs durch zwei verschiedene Modelle in Betracht käme:

Das erste Modell sei ein formelles Grundrecht, welches bezugsoffen sei und eine verfassungstextliche Niederlegung benötige.

Das zweite Modell habe seinen Ursprung im materiellen Grundrecht. Dieses nehme Bezug auf das jeweilige Grundrecht; seine Wirkung sei allerdings auch auf bestimmte subjektiv-öffentliche Grundrechtspositionen limitiert. Im Vergleich zum formellen Grundrecht bedarf es keiner eigenen verfassungstextlichen Niederlegung.

4. Bestandsaufnahme im Grundgesetz

Die bereits erörterten Rekonstruktionsmodelle werden nun von *Herrn Wedel* auf ihren Bestand im Grundgesetz hin untersucht. Hierbei werde die Untersuchung auf die materiellen Grundrechte mit Bezug zum Steuerrecht beschränkt.

- a) Das formelle Hauptgrundrecht in Art. 19 IV GG

Am Ende des Grundrecht katalog platziert finde sich das sog. „formelle Hauptgrundrecht“ in Art. 19 IV GG. Greife man dessen verfassungstextliche Niederlegung auf, so verkörpere es die

Struktur eines Justizgewährleistungsanspruchs par excellence. Das Schutzgut des „formellen Hauptgrundrechts“ in Art. 19 IV GG aktualisiere zunächst die Rechtsstellung des Bürgers gegenüber dem Staat, in der er sich „durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt“ fühlt. Mit der Formulierung „der Rechtsweg steht offen“ statuiere Art. 19 IV 1 GG ein positives Hauptrecht des Bürgers auf Eröffnung des Rechtswegs. Flankiert werde das Hauptrecht auf Rechtswegeröffnung sodann von einem Hilfsrecht, dem sog. *Effektivitätspostulat*, das an den eröffneten Rechtsweg anknüpft und ihn qualitativ ausgestaltet.

b) Die materiellen Hauptgrundrechte des Steuerrechts

Herr Wedel stützt seine Ausführungen hinsichtlich der materiellen Hauptgrundrechte des Steuerrechts vor allem auf Art. 3 I GG sowie Art. 14 I GG in ihrer jeweiligen steuerrechtlichen Ausprägung.

aa) Der steuerspezifische Bestand in Art. 3 I GG

Ein Fundamentalprinzip der Steuergerechtigkeit und daher oberster Vergleichsmaßstabgerechter Verteilung steuerlicher Lasten sei das Leistungsfähigkeitsprinzip. Als gleichheitsrelevante Gerechtigkeitswertung ist der steuerspezifische Vergleichsmaßstab des Leistungsfähigkeitsprinzips in das Blankett des Art. 3 I GG einzusetzen. Auf dieser Grundlage verdichtet sich Art. 3 I GG zugunsten eines negativen Hauptrechts des Steuerbürgers, welches dem Steuerstaat verbietet, dem Leistungsfähigkeitsprinzip (in nicht gerechtfertigter Weise) widersprechende Besteuerungsfolgen ins Werk zu setzen.

Hieran knüpfe sodann ein *justizielles Hilfsrecht* an. Inhaltlich bediene ein solches Recht als rechtsstaatlich indizierte Erweiterung des primär materiell gekennzeichneten Art. 3 I GG zunächst die selben Aspekte wie das formelle Hauptgrundrecht des Art. 19 IV GG. Wirkung entfaltet es jedoch – anders als das bezugsoffene formelle Hauptgrundrecht – allein in Bezug auf die Anknüpfung an den materiellen Gehalt des Art. 3 I GG. Insbesondere die Organisation und der Ablauf des gerichtlichen Verfahrens erfahren so eine *steuerspezifische Konkretisierung* durch den primär materiell gekennzeichneten Gehalt des Art. 3 I GG.

bb) Der steuerspezifische Bestand in Art. 14 I GG

Der Bürger müsse auf sein gespeichertes Einkommen zurückgreifen, um seine steuerlichen Geldleistungspflichten zu erfüllen. Auf Ebene der Grundrechte bedeute dies, dass die Eigentumsfreiheit des Art. 14 I GG in den Fokus rücke. Der Steuerbürger könne selbst entscheiden, ob er hierzu

vorhandene Geldmittel einsetze oder z. B. einen anderen Vermögensgegenstand zunächst liquidiere. Daher verdichte sich Art. 14 I GG zugunsten eines negativen Hauptrechts des Steuerbürgers, welches dem Steuerstaat verbiete, eine auf eine nicht gerechtfertigte (bspw. erdrosselnde) steuerliche Geldleistungspflicht hinauslaufende Besteuerungsfolge einzuführen. Dies werde durch das *Hilfsrecht des Dispositionsschutzes ergänzt*. Erst der Dispositionsschutz befähige den Steuerbürger seine über Art. 14 I GG geschützte wirtschaftlich ausgeprägte Handlungsfreiheit tatsächlich zu entfalten, indem er ihm Planungssicherheit hinsichtlich der Verwendung des gespeicherten Einkommens für steuerliche bzw. außersteuerliche Zwecke gewährt.

Auch hier knüpfe sodann ein justizielles Hilfsrecht an den materiellen Gehalt des Art. 14 I GG an. Die Ausführungen zuvor zu Art. 3 I GG gelten hier entsprechend: Die Organisation und der Ablauf des gerichtlichen Verfahrens erfahren eine *steuerspezifische Konkretisierung* durch den primär materiell gekennzeichneten Gehalt des Art. 14 I GG.

c) Interpretatorische Glättung des Konkurrenzverhältnisses

Sodann führt *Herr Wedel* aus, dass sich aus dem Gesagten ein Konkurrenzverhältnis ergebe: Der Steuerbürger kann sein Rechtsschutzbegehren gegenüber dem Steuerstaat sowohl mit Hilfe des formellen Hauptgrundrechts in Art. 19 IV GG wie auch mit Hilfe der justiziellen Erweiterungen in Art. 3 I und Art. 14 I GG verfolgen.

Die Lösung dieser Konkurrenzfrage finde sich im wertungsoffenen und konkretisierungsbedürftigen *Effektivitätspostulat* des Art. 19 IV GG. Dieses ermögliche es, steuerspezifische Anforderungen, vor allem an die Organisation und die Ausgestaltung des gerichtlichen Verfahrens zu berücksichtigen. Auf diesem Wege würde die modale Normstruktur des formellen Hauptgrundrechts in Art. 19 IV GG mit steuerspezifischen Anforderungen materieller Grundrechte „aufgeladen“.

Das Ergebnis sei dann eine *steuerspezifische Konkretisierung* des formellen Hauptgrundrechts in Art. 19 IV GG.

5. Durchsetzung des grundrechtlichen Justizgewährleistungsanspruchs in Art. 19 IV GG

Nun führt *Herr Wedel* aus, die steuerspezifische Konkretisierung des Art. 19 IV GG bewirke, dass sich ein unabhängiges Staatsorgan (die Judikative) mit dem vom Steuerbürger eingebrachten Streitgegenstand befasse. Dieser setze sich in der hier interessierenden Konstellation aus dem potentiell rechtsverletzenden Verhalten des Steuerstaates und der Behauptung des Steuerbürgers zusammen, dadurch in seinen materiellen Rechten aus Art. 3 I und Art. 14 I GG verletzt zu sein. Die Überprüfung dessen führe zu einer verbindlichen gerichtlichen Entscheidung, welche ihrerseits wiederum fehlerhaft sein könnte, indem sie die *justiziellen Rechte* des Steuerbürgers verletze. Eine solche Entscheidung der Judikative führe laut *Herrn Wedels* Ansicht dazu, dass das Gericht selbst durch staatliches pflichtwidriges Verhalten einen „eigenen“, neuen Streitgegenstand ausgelöst habe. Dieser „neue“ Streitgegenstand sei ebenfalls gerichtlich zu überprüfen, so dass dem formellen Hauptgrundrecht des Art. 19 IV GG hier eine *Doppelwirkung* zugesprochen werde: Einerseits sei dies zur Durchsetzung der (steuerspezifischen) materiellen Grundrechte, andererseits zur Durchsetzung eines steuerspezifisch konkretisierten justiziellen Grundrechts, mithin zur Durchsetzung seiner selbst, erforderlich.

II. Ergänzungsverhältnis zum Justizgewährleistungsanspruch der EMRK

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) sei ein multinationaler völkerrechtlicher Vertrag, welche in der Bundesrepublik Deutschland gem. Art. 59 II GG den Rang eines einfachen Bundesgesetzes habe. Auch wenn die EMRK rechtlich damit nicht über dem einfachen Gesetzesrecht stehe habe das BVerfG dieser faktisch einen Übergesetzesrang zugebilligt. Dieser folge aus der Überlegung, dass die EMRK aus Gründen der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes als Auslegungshilfe der nationalen Grundrechte herangezogen werden könne. Daher könne der Bürger die staatliche Gewalt mit der Behauptung angreifen, dass diese wegen der Missachtung der EMRK die Bedeutung des völkerrechtskonform ausgelegten nationalen Grundrechts verkannt habe.

1. Der konventionsrechtliche Justizgewährleistungsanspruch

Der konventionsrechtliche Justizgewährleistungsanspruch ergebe sich nach *Herrn Wedel* aus den normativen Grundlagen in Art. 6 I EMRK und Art. 13 EMRK.

Art. 6 I EMRK gewähre das Recht auf ein *fairer Verfahren* und den *Rechtsweg zu Gericht* neben weiteren einzelnen justiziellen Rechten. Die dort genannten Rechte stünden bei Streitigkeiten in Bezug auf zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder bei strafrechtlichen Anklagen zur Verfügung.

Art. 13 EMRK gewähre eine *wirksame innerstaatliche Beschwerde* im Zusammenhang mit der (potenziellen) Verletzung von Konventionsrechten.

Mit Blick auf das Verhältnis der beiden Bestimmungen ging der EGMR zunächst davon aus, dass Art. 13 EMRK neben Art. 6 I EMRK nicht zur Anwendung kommen müsse und absorbiert werde. Diesen Ansatz habe der EGMR jedoch mittlerweile aufgegeben, indem er erkannte, dass die von ihm angenommene Absorption nicht in jedem Fall gegeben sei. Ausschlaggebend sei hierfür ein Fall gewesen, in dem der Beschwerdeführer rügte, dass im innerstaatlichen Recht keine Möglichkeit bestehe, die Verletzung des Rechts in Art. 6 I EMRK auf Verhandlung innerhalb angemessener Frist zu rügen. Der EGMR führte hierzu sodann aus, dass Art. 6 I EMRK in diesem Fall Art. 13 EMRK nicht absorbieren könne, weil die Frage, ob innerhalb angemessener Frist verhandelt wurde eine andere ist, als die, ob der Beschwerdeführer nach innerstaatlichem Recht einen wirksamen Rechtsbehelf zur Prüfung einer darauf gestützten Beschwerde hatte.

Herr Wedel führt sodann aus, dass diese Erkenntnis des EGMR auch dazu beitragen könnte, ein Standartstreitthema in diesem Zusammenhang zu lösen. Namentlich die Frage, ob auch originär öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in den Anwendungsbereich des Art. 6 I EMRK fallen, da dieser seinem Wortlaut nach auf Streitigkeiten in Bezug auf zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen und strafrechtliche Anklagen beschränkt ist, Denn: lässt sich die öffentlich-rechtliche Streitigkeit einem Konventionsrecht zuordnen, sei jedenfalls der Anwendungsbereich des Art. 13 EMRK eröffnet. Die dort formulierte Wirksamkeit der Beschwerde sei ein wertungsöffener und konkretisierungsbedürftiger Begriff. Zur Konkretisierung können hier die ausdrücklich in Art. 6 I EMRK ausformulierten Einzelrecht herangezogen werden. Der im Zusammenhang mit einer öffentlich-rechtlichen Streitigkeit nach Rechtsschutz Suchende könne sich also auf den Schutz des Art. 13 EMRK berufen, wenn die öffentlich-rechtliche Streitigkeit einem Konventionsrecht zugeordnet werden kann und so einen wirksamen innerstaatlichen Rechtsbehelf einfordern, der in angemessener Frist verhandelt wird. Fasst man dies zusammen, so sei weder Art. 6 I EMRK noch Art. 13 EMRK allein als der konventionsrechtliche Justizgewährleistungsanspruch zu identifizieren. Stattdessen sei von einem Zusammenspiel beider Normen innerhalb eines sich gegenseitig verstärkenden Systems auszugehen.

2. Das Verhältnis zum nationalen Justizgewährleistungsanspruch

Der Justizgewährleistungsanspruch der EMRK stehe in einem *Ergänzungsverhältnis* zum nationalen Justizgewährleistungsanspruch; dieses Ergänzungsverhältnis ergebe sich aus der völkerrechtsfreundlichen Auslegung des Begriffs „Effektivität des Rechtsschutzes“ des nationalen Justizgewährleistungsanspruchs. Gerade die namentlich aufgeführten Einzelrechte des Art. 6 I EMRK lassen sich nach *Herrn Wedels* Ansicht somit in Art. 19 IV GG integrieren.

D. Das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren

Nachdem *Herr Wedel* dem *Publikum* die Grundkoordinaten des Themas veranschaulicht hatte widmet er sich nun dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren; hierzu beginnt er mit der Einordnung des Normkomplexes (D. I.), lässt dann weitere Ausführungen zum (steuer-)verfassungsrechtlichen Prüfstand folgen (D. II.) und schließt mit einem eigenen (steuer-)verfassungskonformen Ausgestaltungsvorschlag (D. III.).

I. Einordnung des Normkomplexes

1. Rezeptionsgeschichte

Im Folgenden stellt *Herr Wedel* die Rezeptionsgeschichte des o.g. Gesetzes dar.

a) Rechtssache *Kudla*

Zunächst nennt er die Rechtssache *Kudla* aus dem Jahr 2000², in welcher der EGMR eine Abkehr seiner bisherigen Rechtsprechung vorgenommen habe: Hiernach finde – wie bereits zuvor aus-

² EGMR v. 26.10.2000 - 30210/96 - , juris.

geführt – eine Absorption des Art. 13 EMRK durch Art. 6 I EMRK nicht statt, wenn der Beschwerdeführer die Verfahrensdauer nach Art. 6 I EMRK rüge. In diesen Fällen fordere der in Art. 13 EMRK angelegte Rechtsdurchsetzungsmechanismus eine wirksame innerstaatliche Beschwerdemöglichkeit wegen Verletzung des Rechts aus Art. 6 I EMRK auf angemessenen Verfahrensdauer.

b) Der Plenarbeschluss des BVerfG und das Anhörungsrügensgesetz

In der Plenarentscheidung v. 30.4.2003³ habe das BVerfG entschieden, dass die Verfassung für die Fälle der Verletzung von grundgesetzlichen Verfahrensrechten durch den Richter eine fachgerichtliche Rechtsschutzmöglichkeit fordere und diese im geschriebenen Recht verankert sein müsse. Dieser Ausspruch des BVerfG sei letztlich in dem sog. Anhörungsrügensgesetz v. 9.12.2004 gemündet. Dieses beschränke sich jedoch auf die allein streitgegenständliche Verletzung des Rechts aus Art. 103 I GG und nicht wie z. T. gefordert, auf sämtliche grundgesetzlichen Verfahrensrechte.

c) Der Entwurf eines Untätigkeitsbeschwerdengesetzes

Am 13.10.2006 wurde der Entwurf eines sog. *Untätigkeitsbeschwerdengesetzes* veröffentlicht. Vor allem durch die Möglichkeit der Anrufung und Entscheidung durch den *iudex ad quem* in Form einer Fristsetzung sahen die richterlichen Interessenverbände hier eine Verletzung der verfassungsrechtlich verbürgten richterlichen Unabhängigkeit nach Art. 97 GG. Gerade aus diesem Grund sei das Gesetz nicht über das Stadium eines Entwurfs hinausgekommen.

d) Rechtssache *Sürmeli*

Herr Wedel führt aus, dass der EGMR in der Rechtssache *Sürmeli* v. 8.6.2006⁴ festgestellt habe, dass in der Bundesrepublik Deutschland kein wirksamer Rechtsschutz gegen überlange Verfahren existiere. Dies führe zu einer Verletzung von Art. 13 EMRK und Art. 6 I EMRK. Weder das Verfahren der *Verfassungsbeschwerde* (bloße Feststellung) noch der *Dienstaufsichtsbeschwerde* (keine Generierung eines Anspruchs des Bürgers im Außenverhältnis) seien hier wirksame Mittel, um Rechtsschutz in den o.g. Fällen zu gewähren.

³ BVerfG, Beschluss v. 30.4.2003 - 1 PBvU -, juris.

⁴ EGMR v. 8.6.2006 - 75529/01 -, juris.

- e) Rechtssache *Rumpf* und das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren

In der Rechtssache *Rumpf* v. 2.9.2010⁵ stellte der EGMR erneut eine Verletzung von Art. 13 EMRK und Art. 6 I EMRK fest. *Herr Wedel* erläutert, dass der EGMR dieses Mal darauf hingewiesen habe, dass die überlange Verfahrensdauer von gerichtlichen Verfahren ein stetig wiederkehrendes Problem darstelle; so seien mehr als die Hälfte aller gegen Deutschland ausgesprochene Konventionsverletzungen solche wegen überlanger Verfahrensdauer. Durch die dauerhafte Wiederholung dieser Verletzungen wurde der Bundesrepublik Deutschland die Pflicht auferlegt (Art. 46 EMRK), Maßnahmen zu treffen, welche die systematischen Konventionsverletzungen beseitigen.

Diese Rechtspflicht führte zu einem Gesetzesentwurf v. 17.11.2010, welcher dann in das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren mündete.

2. Normative Einordnung

Anschließend nimmt *Herr Wedel* die dogmatische bzw. normative Einordnung des Gesetzes vor. Um die Rechtsschutzlücke bei überlanger Verfahrensdauer zu schließen habe der Gesetzgeber die §§ 198 - 201 GVG neu eingefügt. Diese fänden ihre Anwendung im Steuerstreitverfahren über § 155 S. 2 FGO.

Die „Kernnorm“ dieses Komplexes sei § 198 GVG. In § 198 I 1 GVG habe sich der Gesetzgeber eines unbestimmten Rechtsbegriffs („unangemessene Dauer“) bedient, um eine einzelfallabhängige Entscheidung über die Unangemessenheit zu treffen.

In § 198 III 1 GVG befände sich die legal definierte Verzögerungsrüge, welche als Obliegenheit konzipiert sei; sie sei Voraussetzung für die Geltendmachung einer Entschädigung. Gleichzeitig solle der Verzögerungsrüge nach Überzeugung des Gesetzgebers eine präventive Wirkung zukommen, da Sie dem Ausgangsgericht als Warnfunktion dienen solle.

⁵ EGMR v. 2.9.2010 - 46344/06 -, juris.

Der Anspruch auf angemessene Entschädigung sei nach Auffassung des Gesetzgebers ein staatshaftungsrechtlicher Anspruch *sui generis*, welcher einen Ausgleich für (im-)materielle Nachteile schaffen solle. Dieser werde mit der Entschädigungsklage prozessual durchgesetzt.

3. Entwicklungsgeschichte der Rechtsprechung

Der BFH habe sich in seiner Rechtsprechung gegen eine Auslegung des Begriffs der *Unangemessenheit* in einer Art und Weise entschieden, dass dieser mit einer absoluten Frist bezeichnet werde. Gleichwohl billige der BFH dem Begriff der *Unangemessenheit zeitraumbezogene Konkretisierungen* zu; allerdings sei auch hier die vorzunehmende Einzelfallbetrachtung vorrangig. Unter Anwendung des 3-Phasen-Modells des BFH⁶ sei die Dauer eines erstinstanzlichen finanzgerichtlichen Verfahrens dann als angemessen zu vermuten, wenn das Gericht gut zwei Jahre nach dem Eingang der Klage mit Maßnahmen beginne, die das Verfahren einer Entscheidung zuführen sollen und die damit begonnene dritte Phase nicht durch nennenswerte Zeiträume unterbrochen werde, in denen das Gericht die Akte nicht bearbeite.

Herr Wedel führt aus, dass der BFH sich mit den anderen obersten Bundesgerichten mit Blick auf den Vorrang der Einzelfallbetrachtung „auf einer Linie“ befände, wenn auch die Heranziehung einzelnen zeitraumbezogener Konkretisierungen zum Teil anders gesehen werde. So verbiete sich z. B. nach Ansicht des *BVerwG*, für die Beurteilung der Angemessenheit der gerichtlichen Verfahrensdauer eine Orientierung an Richtwerten für verwaltungsgerichtliche Verfahren. Das *BSG* nehme ebenfalls wie der BFH eine zeitraumbezogene Konkretisierung vor und stelle die Berücksichtigung des Einzelfalles für die Bewertung der Angemessenheit in den Vordergrund.

Nach einer Evaluation seitens der Bundesregierung v. 17.10.2014 seien in dem Berichtszeitraum 287 Verzögerungsrügen und 25 Entschädigungsklagen erhoben worden; von diesen Klagen seien elf Verfahren erfolglos und zwei Verfahren erfolgreich beendet worden. Der unangemessene Anteil belief sich in beiden Verfahren auf ca. 45 Monate, während die Haftungssumme im Berichtszeitraum 4.300 € betrage.

⁶ BStBl. II 2013, 537; 2014, 179.

II. (Steuer-) verfassungsrechtlicher Prüfstand

1. Aufbereitung des Prüfungsstoffes

Zuvorderst stellt *Herr Wedel* seine insgesamt vier (steuer-)verfassungsrechtlichen Anknüpfungspunkte der vorzunehmenden Prüfung vor:

- Die Formulierung einer „drohenden Unangemessenheit“ müsse der Vorgabe des Art. 19 IV GG in seiner steuerspezifischen Konkretisierung entsprechen (= Ausgestaltungsdirektive für die Voraussetzungen der Verzögerungsrüge);
- Der primärrechtsschützende Durchsetzungsmechanismus müsse den (gesamten) Vorgaben des Art. 19 IV GG entsprechen (= Ausgestaltungsdirektive für die prozessuale Wirkung der Verzögerungsrüge);
- Die Formulierung einer „tatsächlichen Unangemessenheit“ müsse der Vorgabe des Art. 19 IV GG in seiner steuerspezifischen Konkretisierung entsprechen (= Ausgestaltungsdirektive für die Voraussetzungen der Entschädigungsklage);
- Der sekundärrechtsschützende Durchsetzungsmechanismus müsse den (gesamten) Vorgaben des Art. 19 IV GG entsprechen (= Ausgestaltungsdirektive für die prozessuale Wirkung der Entschädigungsklage).

Er erläutert, dass sich die ersten beiden Anknüpfungspunkte auf das Primärrechtsschutzsystem (= Verzögerungsrüge) beziehen, während die beiden letztgenannten Anknüpfungspunkte für das Sekundärrechtsschutzsystem (= Entschädigungsklage) relevant seien.

2. Überprüfung des Primärrechtsschutzsystems (= Verzögerungsrüge)

a) Ausgestaltung der Voraussetzungen der Verzögerungsrüge

Herr Wedel wirft zunächst die Frage auf, ob der Steuerbürger auf Grundlage von Art. 19 IV GG berechtigt sei, vom Steuerstaat die Erledigung eines steuerprozessualen Verfahrens in angemessener Dauer einzufordern. Diese Frage finde ihren Ursprung in dem in Art. 19 IV GG enthaltenen *Effektivitätspostulat*. Zwar erkenne das BVerfG in ständiger Rechtsprechung an, dass ein Recht auf Erledigung eines gerichtlichen Verfahrens Art. 19 IV GG zu entnehmen sei; allerdings können Art. 19 IV GG keinerlei Erkenntnisse hinsichtlich einer Definition der Unangemessenheit entnommen werden. Allerdings helfe der in Art. 14 I GG enthaltene steuerliche Dispositionsschutz des Bürgers, der Art. 19 IV GG hier steuerspezifisch konkretisiere (s. C. 4. c]): Der Bürger müsse nicht nur wissen, *welche* finanziellen Mittel (in welcher Höhe) er für steuerliche Zwecke

verwenden müsse, sondern auch wann diese Verwendung endgültig sei. Der Zeitpunkt der Endgültigkeit und damit die Planungssicherheit des Bürgers ergebe sich aus der letztverbindlichen richterlichen Entscheidung. Hieraus ergebe sich, dass der Bürger ein Interesse daran habe zu wissen, wann er im spätesten Falle mit der letztverbindlichen richterlichen Entscheidung zu rechnen habe, d.h. er müsse voraussehen können, wann ein steuerliches Verfahren beendet werde. Daraus lasse sich nach Ansicht von *Herrn Wedel* entnehmen, dass die zeitliche Grenze der *Unangemessenheit* für den Steuerbürger einen messbaren Wert besitze.

Mit Blick auf die vom Gesetzgeber gewählte Ausgestaltung der Voraussetzungen der Verzögerungsrüge (= Zeitpunkt der drohenden Unangemessenheit) hat sich der Gesetzgeber für einen unbestimmten Rechtsbegriff entschieden (= Anlass zur Besorgnis, dass das Verfahren nicht in angemessener Zeit abgeschlossen wird), der mittels Einzelfallprüfung zu bestimmen ist. Eine strikte Einzelfallprüfung mittels eines unbestimmten Rechtsbegriff ermögliche – so *Wedel* – keinerlei zeitliche Voraussehbarkeit, wann das gerichtliche Verfahren voraussichtlich beendet sein wird, indem sie keinerlei normatives Planungsmaterial hierfür liefert. Der Steuerbürger stehe vor der Frage, wann in seinem Einzelfall eine unangemessene Dauer drohe. Er könne damit ex ante nicht planen, wann er finanzielle Mittel endgültig für steuerliche Zwecke verwenden muss.

Dementsprechend – so *Wedel* weiter – habe der Gesetzgeber eine einfach-gesetzliche Ausgestaltung gewählt, die die Anforderungen des steuerspezifisch konkretisierten Art. 19 IV GG nicht zutreffend auf einfach-gesetzlicher Ebene ausbuchstabiere. Damit bestünde der legislative Ausgestaltungsauftrag weiterhin fort. Dieser bestünde sodann auch mit Blick auf Art. 97 I GG weiterhin fort, weil der Gesetzgeber den Widerstreit ersichtlich einseitig zugunsten Art. 97 I GG entschieden hat, indem dem Normadressaten jedwede Voraussehbarkeit genommen wird.

b) Ausgestaltung der prozessualen Wirkung der Verzögerungsrüge

Im Vergleich zur o.g. verfassungsrechtlichen Ausgestaltung der Voraussetzungen der Verzögerungsrüge, also der einfach-gesetzlichen Ausbuchstabierung des verfassungsrechtlich indizierten Rechts auf Erledigung eines steuerprozessualen Verfahrens in angemessener Dauer (s. D. II. 2. a)) gehe es laut *Herrn Wedel* nun darum, die *Gesamtheit* an Anforderungen des Art. 19 IV GG zur (wiederum) prozessualen Durchsetzung eben dieses Rechts darzulegen (s. zur sog. *Doppelwirkung* des Art. 19 IV GG bei C. I. 5.).

Dem Wortlaut des § 198 III 1 GVG sei zu entnehmen, dass die Verzögerungsrüge keiner verbindlichen Entscheidungspflicht unterliege. *Herr Wedel* schlussfolgert daraus, dass diese bereits hierdurch nicht den verfassungsrechtlich indizierten Merkmalen entsprechen könne, weil Art. 19 IV GG allein dem Rechtsschutzsuchenden – und nicht etwa dem Gericht – das Recht einräumt, zu entscheiden, ob er eine Entscheidung herbeiführen lassen will. Des Weiteren enthalte diese

Gestaltung ein weiteres verfassungsrechtliches Defizit, da die Verzögerungsrüge an das ursprüngliche *Ausgangsgericht* adressiert sei. Es könne an der Stelle nicht mehr von einem Primärrechtsschutz die Rede sein, wenn eine Abhilfe allein von dem „good will“ des ursprünglichen Verursachers abhängig sei.

Daher bestünde auch hier der legislatorische Ausgestaltungsauftrag hinsichtlich der prozessualen Wirkung der Verzögerungsrüge weiterhin fort. Auch hier werde Art. 19 IV GG zugunsten von Art. 97 I GG „geopfert“.

3. Überprüfung des Sekundärschutzsystems (= Entschädigungsklage)

a) Ausgestaltung der Voraussetzungen der Entschädigungsklage

Auch hier bestehe der gesetzgeberische Ausgestaltungsauftrag bzgl. der Ausgestaltung der Entschädigungsklage weiter fort; *Herr Wedel* verweist hinsichtlich der Gründe für das Fortbestehen auf seine Ausführungen zu den Voraussetzungen der Verzögerungsrüge (D. II. 2.). Der einzige Unterschied gegenüber der Verzögerungsrüge bestehe in der Formulierung einer tatsächlichen Überlänge.

b) Ausgestaltung der prozessualen Wirkung der Entschädigungsklage

Herr Wedel leitet die prozessuale Wirkung der Entschädigungsklage aus der Formulierung einer „angemessenen Entschädigung“ des § 198 II GVG ab. Aus den Konkretisierungen dieser Anordnung durch § 198 II und IV GVG sei zunächst zu entnehmen, dass ein (anderes) *Entschädigungsgericht* und nicht das *Ausgangsgericht* verpflichtet sei, über die Entschädigung zu entscheiden.

Dadurch, dass dem Steuerbürger durch eine „unangemessen lange Verfahrensdauer“ Zeit verloren gehe und dieser Zeit-Verlust immer unwiederbringlich sei, müsse die Kompensation grundsätzlich durch Vollkompensation geschehen. Der Gesetzgeber habe sich allerdings hier für die Formulierung einer „angemessenen Entschädigung“ (= z.B. Ausschluss des Ersatzes eines entgangenen Gewinns) und somit gegen eine Vollkompensationsmöglichkeit des betroffenen Steuerbürgers entschieden. Aufgrund der Abkehr vom Grundsatz der Vollkompensation existiere der legislative Ausgestaltungsauftrag nach *Herrn Wedels* Auffassung auch hier weiterhin fort.

Eine Rechtfertigung der staatlichen Abweichung könne sich hier erneut nur aus Art. 97 I GG ergeben. Allerdings sei von vornherein fraglich, ob Art. 97 I GG durch eine Abkehr vom Grundsatz der Vollkompensation überhaupt geschützt werden könne. Das Entschädigungsgericht befasse sich auch immer mit der *Vorfrage* der Feststellung einer tatsächlichen Unangemessenheit.

Die hieran anschließende Frage einer angemessenen Entschädigungsleistung - welche ausschließlich dem Entschädigungsgericht obliegt - berühre die zeitliche Komponente des Verfahrensermessens des Ausgangsgerichts nicht mehr.

Daher ist *Herr Wedel* der Auffassung, dass die Aufgabe des Grundsatzes der Vollkompensation überhaupt nicht geeignet sei, Art. 97 I GG zu schützen.

Daraus ergebe sich ein definitives Fortbestehen des Gesetzgebers hinsichtlich der prozessualen Wirkung der Entschädigungsklage.

III. (Steuer-) verfassungskonformer Ausgestaltungsvorschlag

Herr Wedel stellt sodann in Eckpunkten einen eigenen (steuer-) verfassungskonformen Ausgestaltungsvorschlag vor, der nach seiner Ansicht in der Lage ist, die zuvor herausgestellten Defizite zu beseitigen.

1. Vorschlag für ein echtes Primärrechtsschutzsystem

a) Ausgestaltung der Voraussetzungen

Um dem dargestellten Defizit hinsichtlich der einfach-gesetzlichen Ausgestaltung der Voraussetzungen der Verzögerungsrüge Herr zu werden bedürfe es einer normativen Ausgestaltung, die dem Steuerbürger normatives Material an die Hand gebe, damit diesem die zeitliche Voraussehbarkeit ermöglicht werde; die Formulierung müsse *bestimmbarer* werden. Damit das Spannungsfeld zwischen der richterlichen Unabhängigkeit (Art. 97 I GG) und des Dispositionsschutzes (Art. 19 IV GG i.V.m. Art. 14 I GG) verfassungskonform aufgelöst werde präferiert *Herr Wedel* die Anwendung einer *gesetzlichen Typisierung verbunden mit einer gesetzlichen Vermutung*, welche auch die Möglichkeit des *Beweis des Gegenteils* beinhaltet. Für die *gesetzliche Typisierung* der „drohenden Unangemessenheit“ nimmt *Herr Wedel* Bezug zu den empirischen Daten der Destatis-Serien, nach denen etwa zwei Drittel der erstinstanzlichen Finanzgerichtsverfahren (2011 - 2014) in 18 Monaten beendet wurden. *Herr Wedel* rekurriert auf diesen Wert, da dieser ein „Mehr“ im Vergleich zu einem reinen Durchschnittswert darstelle; außerdem sei diese empirisch geprägte Fristbestimmung dem Gesetzgeber nicht fremd: So habe der Gesetzgeber den § 97b I 4 BVerfG, welche eine Mindestfrist statuiere, bevor eine Verzögerungsrüge in verfassungsgerichtlichen Verfahren erhoben werden könne, ebenfalls anhand eines solchen Wertes bestimmt.

b) Ausgestaltung der prozessualen Wirkung

Auf der Ebene der prozessualen Wirkung plädiert *Herr Wedel* für die Einführung einer Bescheidspflicht, da die Einlegung einer Verzögerungsrüge durch den Steuerbürger ohne die Pflicht zur Entscheidung für diesen „wirkungslos“ sei. Ebenfalls solle die Entscheidung über die Verzögerung einem anderen Gericht übertragen werden, da nur so von einem effektiven Rechtsschutz gesprochen werden könne. Das Entscheidungsgericht solle nach *Herrn Wedels* Auffassung die Anordnung einer bestimmten Frist an das Ausgangsgericht adressieren können, in welcher dieses dann das Verfahren zu entscheiden hätte.

2. Vorschlag für ein Sekundärrechtsschutzsystem

a) Ausgestaltung der Voraussetzungen

Auch auf der Ebene des Sekundärrechtsschutzes fordert *Herr Wedel* die Einführung einer gesetzlichen Typisierung, welche mit einer gesetzlichen Vermutung unter Berücksichtigung der Abgrenzung zur *drohenden Überlänge* verbunden werde. Hier nimmt er Bezug auf die Wartefrist des § 198 V GVG, wonach die Entschädigungsklage erst sechs Monate nach Erhebung der Verzögerungsrüge erhoben werden kann. Hieraus entnimmt *Herr Wedel* die Entscheidung des Gesetzgebers, dass ein Gericht innerhalb von sechs Monaten den Zustand der *drohenden Überlänge* beseitigen und den Zustand der *tatsächlichen Überlänge* verhindern können müsse.

b) Ausgestaltung der prozessualen Wirkung

Einerseits verlangt *Herr Wedel* eine Entschädigung im Sinne einer Vollkompensation, was die Einführung einer materiellen Anspruchsnorm bedürfe, die nicht auf eine angemessene Entschädigung beschränkt sei. Hinsichtlich der immateriellen Nachteile dürfe nicht die Entscheidung in Form einer „Feststellung“ der faktische Regelfall, sondern lediglich die Ausnahme sein.

Auf der anderen Seite sei in den Fällen, in denen ein Gericht die aufgrund einer Verzögerungsrüge adressierte Frist zur Entscheidung „sehenden Auges“ verstreichen lasse, ein „Durchentscheiden“ durch das Entscheidungsgericht ausnahmsweise möglich. Da der Steuerbürger dem Steuerstaat in Gänze gegenüberstehe (Steuerbehörde und Finanzgericht) überwiege hier das Interesse eines Rechtsschutzsuchenden auf Abschluss eines bereits unangemessen langen Verfahrens dem Interesse aus Art. 97 I GG.

Anschließend beendet *Herr Wedel* seinen Vortrag und bedankt sich beim Publikum für Aufmerksamkeit.

E. Danksagung und Schluss

Prof. Seer beendet das heutige Seminar, indem er sich bei *Herrn Wedel* für dessen instruktiven und interessanten Vortrag bedankt. Abschließend lädt *Prof. Seer* zum „Jubiläumsseminar“, dem **150. Bochumer Steuerseminar** am 8. Dezember 2017 ein, bei dem *Frau Prof. Dr. Johanna Hey* und *Herr Dr. Thomas Weckerle* zu dem Thema „Zur Abzinsung von Pensionsrückstellungen“ im Rahmen einer Podiumsdiskussion unter Leitung von *Prof. Seer* referieren und diskutieren werden.